MiKaDiv 2027: Was ist neu für Emittenten?

Neue Meldepflicht ab 1. Januar



CHRISTOF SCHWAB

Director Business Development,
Strategy & Advisory,
Computershare

christof.schwab@computershare.de

MiKaDiv steht für „Mitteilungsverfahren Kapitalertragsteuer auf Dividenden aus Aktien und Hinterlegungsscheinen“ und tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Es soll für die Steuerbehörden mehr Transparenz schaffen, damit Formen des Steuermissbrauchs, wie Cum/Ex und Cum/Cum, frühzeitig erkannt und unterbunden werden können. Ebenso wie Emittenten unterliegen auch Intermediäre entsprechenden Meldepflichten. Ein Blick auf die gesetzlichen Änderungen und Informationspflichten.

Eine zentrale rechtliche Grundlage für das MiKaDiv ist das „Gesetz zur Modernisierung der Entlastung von Abzugsteuern und der Bescheinigung von Kapitalertragsteuer (AbzStEntModG)“, das 2021 verabschiedet wurde und Grundlage für zahlreiche Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerbetrug im Kapitalmarktbereich bildet und insbesondere eine Reaktion auf die Cum/Ex- und Cum/Cum-Skandale darstellt.

Die verfahrensleitenden Hinweise des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) in Verbindung mit dem § 45b Abs. 9 EStG verweisen auf den § 67d Aktiengesetz (AktG) für die Erlangung der Informationen über die Identität ihrer Aktionäre zum Zeitpunkt ihres Gewinnverteilungsbeschlusses und die Maßgaben des § 93c der Abgabenordnung (AO) für Art und Umfang der Übermittlung.

Es wurden im Vorfeld des Inkrafttretens des MiKaDiv viele Diskussionen über den zu transferierenden Datenumfang geführt. Die verfahrensleitenden Hinweise enthalten den Verweis auf Datenergänzung mit der Referenz auf § 93c AO, die Steueridentifikationsnummer (IdNr) wird als Merkmal im Rahmen von Mitarbeiterdepots explizit erwähnt. Die Ergänzung ist aber, wenn überhaupt, in der Praxis nicht mit vertretbarem Aufwand möglich. Insofern dürfte sich der Datenumfang auf den § 67d AktG beschränken, da im Rahmen der Aktionärsidentifikation auch das Geburtsdatum im Identifier der Banken, genannt Concat, enthalten ist und mit übermittelt werden kann.

Wen betrifft die MiKaDiv-Meldepflicht?

Grundsätzlich betrifft MiKaDiv alle Unternehmen, die in Deutschland an einem regulierten Markt notiert sind und Dividenden ausschütten. Ob eine Bardividende oder eine Sachdividende ausgeschüttet wird, ist in diesem Fall aus steuerlicher Sicht irrelevant. Bestehen Zweifel darüber, ob eine Notierung im regulierten Markt vorliegt, kann als Indikator geprüft werden, ob eine Aktionärsidentifikation nach § 67d AktG durchführbar ist.

Vorbereitungen für die HV

Um eine Aktionärsidentifikation nach § 67d AktG zu starten, verlangt Clearstream einen „Letter of Authorization“ (LoA) des Emittenten, der den Dienstleister ermächtigt, diese im Auftrag des Emittenten zu initiieren. Dies inkludiert die Beauftragung eines Dienstleisters für den MiKaDiv-Service.

Der Emittent muss darüber hinaus die Aktionäre über die Datenweitergabe an das BZSt informieren. Das BZSt schreibt in den verfahrensleitenden Hinweisen, dass dies in der Hauptversammlungseinladung erfolgen kann. In der Praxis hat der Emittent auch die Möglichkeit, über die Website zu informieren. Erforderlich ist die Information in den Datenschutzhinweisen, die Empfänger, Art und Umfang der Datenweitergabe erläutert. Die praktische Umsetzung der Informationspflicht der Gesellschaften mit einem HV-Termin im Januar und Februar wird eine gute Orientierung geben.

Mit der Aktivierung von MiKaDiv am 1. Januar 2027 kommen auf börsennotierte Unternehmen mit Dividendenausschüttung neue Informationspflichten hinsichtlich ihrer Aktionäre zu.



Foto: © DespositPhotos

Was nach der HV passiert

Aktionärsidentifikation: Der Dienstleister konsolidiert die Rückmeldungen, fordert ausstehende Meldungen bei Intermediären an und nimmt bei Bedarf Korrekturen vor. Die Daten werden nach den Vorgaben des BZSt formatiert und aufbereitet. In der Regel sind nach zwei Wochen die Intermediärsrückmeldungen fast vollständig eingegangen und verarbeitet.

MiKaDiv-Portal: Einige Dienstleister stellen den Emittenten ein MiKaDiv-Portal zur Verfügung. Bei Computershare kann der Emittent den Bearbeitungsstand der Identifikation sowie den Umfang der identifizierten Aktionärsbestände nachvollziehen. Für die Übermittlung der MiKaDiv-Daten benötigt der Emittent eine Zulassungsnummer des BZSt. Es empfiehlt sich, die Registrierung beim BZSt vor der Hauptversammlung durchzuführen. Die Weiterleitung der MiKaDiv-Meldung wird ebenfalls über das Portal initiiert. Sie erfolgt durch den Emittenten selbst oder den Dienstleister nach Abstimmung mit dem Emittenten. Nach der erfolgreichen Übertragung kann der Emittent die Übertragungsbestätigung downloaden. Der Emittent kann die MiKaDiv-Datei sowie das Übertragungsprotokoll über das Portal herunterladen.

Frist der Datenübermittlung: Das Bundeszentralamt schreibt in den verfahrensleitenden Hinweisen, dass die Datenübermittlung spätestens vier bis sechs Wochen nach dem Gewinnverteilungsbeschluss erfolgen soll. Dies relativiert die ursprüngliche Forderung einer unverzüglichen Übermittlung der Daten nach Maßgabe des § 93c AO. Mit der Verlängerung der Frist sollen Korrektur- und Stornomeldungen vermieden bzw. reduziert werden. Die verlängerte Frist ermöglicht es, Rückmeldungen der Intermediäre möglichst vollständig zu erfassen und die Anzahl von Nachmeldungen, Stornierungen und Korrekturen zu reduzieren.

Informations- und Löschfristen: Das BZSt verweist auf die Informations- und Aufbewahrungspflichten gemäß §93c AO. Die an das BZSt übermittelten Daten müssen nach Ablauf des Kalenderjahres für sieben Jahre aufbewahrt werden. Die MiKaDiv-Daten werden aber auf der Basis des § 67d AktG erhoben, für die eine Löschfrist von zwölf Monaten gilt, sofern die Aktionärseigenschaft gegeben ist. Es besteht Einigkeit bzgl. der Aufbewahrungsfrist nach §93c AO. Es besteht keine Einigkeit, ob die Archivpflicht für das BZSt die Löschfrist der Identifikationsdaten nach 67d AktG überlagert. Computershare bietet eine Archivaufbewahrung für das BZSt an, die dem Emittenten ermöglicht, die MiKaDiv-Aktionärsidentifikation wie Daten von anderen Aktionärsidentifikationen nach zwölf Monaten zu löschen und gleichzeitig die Archivpflicht des BZSt zu erfüllen. Wir sind in der Abbildung des Fristenregimes flexibel. Vielen Emittenten ist eine automatisierte Umsetzung der Löschfristen sehr wichtig.

Unterscheidung Namens- und Inhaberaktien: Das BZSt ermöglicht Namensaktiengesellschaften, das Aktienregister als Grundlage für die MiKaDiv-Datenerhebung zu nutzen und die Identifikation nur für Nomineebestände durchzuführen. Diese auf den ersten Blick attraktive Möglichkeit verursacht in der Regel höhere Kosten und einen höheren Korrekturbedarf. Werden die Daten auf der Basis einer Identifikation nach § 67d AktG erhoben, sind diese stichtagsbezogen, und die Quelle sind die Intermediäre, die die Dividende auch an die Aktionäre transferieren. Die Kombination der beiden Datenquellen bringt den Nachteil, dass die Meldungen im Aktienregister von den Meldungen der Banken abhängen und keinen genauen Stichtag garantieren. Aus Gründen der Datenkonsistenz, Nachvollziehbarkeit und Prozesssicherheit empfiehlt sich sowohl für Namens- als auch für Inhaberaktiengesellschaften in der Regel eine vollständige Aktionärsidentifikation nach § 67d AktG.

Fazit

Mit der Aktivierung von MiKaDiv am 1. Januar 2027 kommen auf börsennotierte Unternehmen mit Dividendenausschüttung neue Informationspflichten hinsichtlich ihrer Aktionäre zu. Die ersten Tests mit der neuen Schnittstelle, genannt „DIP 2“, waren erfolgreich. Wir erwarten die ersten MiKaDiv-Übermittlungen im ersten Quartal des nächsten Jahres.